

**Verband der Privaten
Krankenversicherung e.V.**
Geschäftsführung

(13) Ausschuss für
Gesundheit
und Soziale Sicherung
Ausschussdrucksache

0038

15. Wahlperiode

An den
Vorsitzenden des Ausschusses
Für Gesundheit und Soziale Sicherung
Der SPD-Bundestagsfraktion
Klaus Kirschner, MdB

8. November 2002
Az.: 9411/44 W/hu

Änderungsanträge zum Vorschaltgesetz

Sehr geehrter Herr Kirschner,

unbeschadet unserer generellen Position zur Versicherungspflichtgrenze enthält der Gesetzentwurf einen "handwerklichen" Fehler, der eine erhebliche Zahl von PKV-Versicherten zur Rückkehr in die GKV zum Jahresende zwingen würde. Dies ist nach der Begründung des Gesetzentwurfs nicht gewollt.

Wir haben das Problem und die notwendige Änderung des Gesetzestext im beiliegenden Änderungsantrag zusammengefasst. Außerdem ist für uns von entscheidender Bedeutung, dass die Versicherungspflichtgrenze in der GKV weiterhin (mit 75 %) an die Bemessungsgrenze der Rentenversicherung gekoppelt bleibt. Dies ist die Logik der Friedensgrenze, die gewahrt bleiben sollte. Wir haben dafür ebenfalls einen Änderungsantrag vorbereitet.

Es wäre schön, wenn sich in der abschließenden Ausschussberatung eine Chance für diese Änderungsanträge finden ließe.

Mit freundlichen Grüßen
Die Geschäftsführung

Christian Weber
Anlagen

Änderungsantrag zum Beitragssicherungsgesetz

Bisher können PKV-Versicherte, die versicherungspflichtig werden, weil die Versicherungspflichtgrenze im Zuge der jährlichen Dynamisierung angehoben wird, in der PKV – auf Antrag – versichert bleiben.

Im Zuge der Dynamisierung wird die Grenze zum 1.1.2003 von jetzt 3.375 Euro monatlich (40500 Euro jährlich) auf 3.450 Euro monatlich (41400 Euro jährlich) angehoben. Mehrere tausend PKV-Versicherte sind davon betroffen und möchten überwiegend in der PKV versichert bleiben.

Nach der Begründung des Gesetzentwurfs ist es unstrittig, dass das auch jetzt weiter der Fall sein soll.

Der Text des Gesetzentwurfs regelt dies jedoch so, dass die Betroffenen zur GKV zurück müssen.

Dies kann nicht gewollt sein und wäre verfassungsrechtlich auch höchst problematisch (Alterungsrückstellungen gehen beim Rückwechsel in die GKV verloren).

Deshalb sollte der Text des Gesetzentwurfs wie folgt geändert werden:

Art. 1 Nr. 2 Beitragssatzsicherungsgesetz wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. wegen Erhöhung der Jahresarbeitsentgeltgrenze
Dies gilt nicht für Arbeitnehmer aufgrund der einmaligen Erhöhung der Jahresarbeitsentgeltgrenze von 41.400 auf 45.900 Euro.“

Änderungsantrag zum Beitragssicherungsgesetz:

Durch die Neuregelungen in § 6 SGB V durch Art. 1 Nr. 1 BSSichG wird ein gesetzgeberisches System durchbrochen, auf das Versicherte in GKV und PKV, sowie Versicherungsunternehmen vertrauen durften:

Die Versicherungspflichtgrenze, die über 30 Jahre an die Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung gekoppelt war, soll von dieser losgelöst werden. Es soll vielmehr eine eigene Versicherungspflichtgrenze für die GKV geschaffen werden. Zwar heißt es in der Gesetzesbegründung, dass die Jahresarbeitsentgeltgrenze weiterhin 75 % der Beitragsbemessungsgrenze beträgt, im Wortlaut und System des Gesetzes ist dies aber keineswegs zu erkennen. Auf den Wert von 75 % gelangt man nur durch nachrechnen. Deshalb ist es wünschenswert, wenn die alte 75%-Regelung auch im Gesetzestext bestehen bleibt. Dies ändert nichts an der vorgesehenen Höhe der Versicherungspflichtgrenze.

Deshalb sollte der Text des Gesetzesentwurfs wie folgt geändert werden:

1. § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V wird nicht geändert. Art. 1 Nr. 1 lit. a BSSichG wird ersatzlos gestrichen.
2. § 6 Abs. 5 SGB V wird nicht geändert. Art. 1 Nr. 1 lit. b) BSSichG wird ersatzlos gestrichen.
3. An § 6 Abs. 5 SGB V wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Abweichend von Abs. 1 Nr. 1 beträgt die Jahresarbeitsentgeltgrenze für Arbeiter und Angestellte, die am (Tag vor dem Inkrafttreten dieser Regelung) wegen Überschreitens der an diesem Tag geltenden Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei und bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen in einer substitutiven Krankenversicherung versichert waren, im Jahre 2003 41400 Euro. Sie ändert sich zum ersten Januar eines jeden Jahres in der Weise, in der auch die Beitragsbemessungsgrenzen in der Rentenversicherung gemäß § 159 Sechsten Buches Sozialgesetzbuch geändert wird. Die Bundesregierung setzt die Jahresarbeitsentgeltgrenze dieses Absatzes in der Rechtsverordnung nach § 160 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch fest.“

4. Abs. 6 des Art. 1 Nr. 1 lit. c BSSichG wird ersatzlos gestrichen.
5. Abs. 8 des Art. 1 Nr. 1 lit. c BSSichG wird zu Abs. 7.
6. **Folgeänderungen:**

Art. 1 Nr. 9-12, 13 lit. b, Art. 3 BSSichG werden wie folgt geändert:
Anstelle der Angabe „nach § 6 Abs. 7“ wird jeweils die Angabe „nach § 6 Abs. 6“ eingefügt.